

Grundsätze

- Alle SuS sind verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen und beim Fehlen rechtzeitig eine schriftliche Erklärung vorzulegen (SchulG §44, §46; AV Schulbesuchspflicht I Nr. 5).
- Die Schule prüft in jedem Fall, ob eine Fehlzeit ausreichend begründet ist. Bei Nicht-Anerkennung der Begründung (im Zweifel entscheidet die Schulleitung) gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- Unentschuldigtes Fehlen (ab 5 Tagen im Halbjahr; 6 Einzelstunden über mehrere Tage verteilt gelten als ein Unterrichtstag) führt zu einer Schulversäumnisanzeige.

Fehlzeiten allgemein

a) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich (telefonisch) bzw. über die Untis-App zu informieren und die Klassenleitung spätestens am dritten Tag schriftlich in Kenntnis zu setzen (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 7 (1)). Die schriftliche Begründung an die Klassenleitung kann auch über die Webuntis-Mail erfolgen. Auf Anforderung der Schule oder im Fall von längerer Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest statt der schriftlichen Begründung notwendig (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 7 (4)).

b) Bleibt die Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. ein ärztliches Attest bis zum 3. Schultag aus und wird auch nachträglich keine nachvollziehbare Erklärung durch die Erziehungsberechtigten vorgelegt, ist das Fernbleiben unentschuldigt und wird als solches durch die Klassenleitung auf dem Zeugnis vermerkt (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 7 (3)).

Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen (Klassenarbeit, Vortrag, Präsentation, Test etc.)

- Die Schule ist unverzüglich, also am selben Tag vor der Leistungsüberprüfung per Anruf ans Sekretariat bzw. Webuntis-Mail an die Klassenleitung zu benachrichtigen. Ein geeigneter Nachweis ist bis zum 3. Schultag vorzulegen (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 7 (1)).
- Liegt der Klassenleitung spätestens am 3. Schultag kein ausreichender Nachweis oder ein ärztliches Attest vor, ist das Fehlen analog zu b) unentschuldigt und die Leistungsüberprüfung wird mit der Note 6 bewertet. (Sek 1 VO §20 (3))

Fehlen bei Prüfungen (MSA & Co.)

- Kann ein Prüfling aus gesundheitlichen Gründen nicht an der schriftlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung teilnehmen, ist bis um 8 Uhr das Sekretariat zu informieren und am selben Tag ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Prüfungsunfähigkeit ausdrücklich bestätigt und vom Prüfungsvorsitzenden anerkannt wird. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. (AV Prüfungen III Nr. 9 (1))
- Liegt der Schule kein ausreichender Nachweis der Prüfungsunfähigkeit vor, gilt dieser Teil der Prüfung / diese Prüfung als nicht bestanden.

Fehlen im Sportunterricht

- Fehlzeiten im Sportunterricht sind im Rahmen der in a) beschriebenen Mitteilungspflicht bei der Klassenleitung zu entschuldigen. Die Sport unterrichtende Lehrkraft ist in geeigneter Form zu informieren (z.B. Vorlage einer Kopie etc.).
- Führt eine Verletzung oder eine Krankheit zu einer bis zu vierwöchigen Nichtteilnahme am Sportunterricht, muss der Klassenleitung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Für eine



länger als 4 Wochen dauernde Nichtteilnahme stellen die Eltern oder die volljährigen SchülerInnen bei der Schulleitung einen Antrag auf Befreiung (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 6 (3+4)).

- Befreiungen vom praktischen Sportunterricht entbinden in keinem Fall von der Anwesenheitspflicht. Theoretische Inhalte und Hilfstätigkeiten werden zur Leistungsbewertung herangezogen (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 6 (5)). Eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Anwesenheit sowie über die Erbringung von Leistungen zur Bewertung trifft die unterrichtende Lehrkraft.
- Die unentschuldigte Nichtteilnahme am Sportunterricht führt zu einer Bewertung mit der Note 6.

Beurlaubungen

- Eine Beurlaubung ist ausschließlich auf einen vorherigen und begründeten schriftlichen Antrag möglich, sie ist rückwirkend nicht zulässig. (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 1 (1))
- Die SuS haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Beurlaubung. (AV Schulbesuchspflicht I Nr. 1 (1)+(2))
- Beurlaubungen bis zu drei Tagen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit den Ferien (unmittelbar davor oder danach) stehen, können von der Klassenleitung genehmigt werden. (AV Schulbesuchspflicht, I Nr. 4 (1))
- Beurlaubungen von mehr als drei Tagen, wenn diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen, können nur von der Schulleitung nach Stellungnahme der Klassenleitung genehmigt werden. (AV Schulbesuchspflicht, I Nr. 4 (2)+(3))